

§ 17 Urlaubsg Unabdingbarkeit

Urlaubsg - Urlaubsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.10.2023

§ 17.

Die Rechte, die dem Arbeitnehmer auf Grund des § 16 zustehen, können durch Arbeitsvertrag, Arbeits(Dienst)ordnung, Betriebsvereinbarung oder Kollektivvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

In Kraft seit 04.08.1976 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at